

2 Kinder

2.1 Elternschaft

2.1.1. Vom Paar zu Eltern

Ein Kind verändert eine Paarbeziehung grundsätzlich! Die beiden liebenden Erwachsenen richten ihren Fokus – und auch einen Teil ihrer Liebe – plötzlich auf einen Dritten. Dieser kleine Mensch zieht sehr viel Aufmerksamkeit auf sich und fordert Energie und Liebe von seinen ErzieherInnen ein. Es macht die beiden Menschen erst zu Eltern und ist so mit ein Grund, weshalb sich diese etwas aus den Augen verlieren.

Tipp für (werdende) Paare: Bereitet euch gemeinsam für die Elternschaft vor und besucht entsprechende Angebote zusammen. Und vergesst nicht, auch nach der Geburt eure Paarbeziehung zu pflegen. Nehmt euch immer wieder Zeit für euch; also eine Auszeit in der Elternschaft. Sei es für ein paar Stunden im Kino, beim Abendessen, beim Sport oder ein paar Tage im Wellness-Hotel. Es lohnt sich ... für euch!

2.1.2 Von der Frau zur Mutter

Der Prozess startet mit einer innerlichen Veränderung. So wie das Kind im Körper der Mutter entsteht, unsichtbar heranwächst und dann sichtbar wird, so setzt sich die Frau mit ihrer werdenden Mutterschaft schon früh auseinander. Sie ist dem Vater auch in diesem Prozess etwas voraus und sich vielfach auch der auf sie kommenden Veränderungen bewusst. Trotzdem ist es wichtig, sich innerlich und äusserlich auf das Kommende vorzubereiten. Insbesondere auch auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Tipp für werdende Mütter: Institutionen wie ElternKind Forum, Mütterzentrum, Bildungshäuser, Hebammen, Ärztinnen und andere mehr bieten vielfältige Angebote. Und setze dich mit dem werdenden Vater zusammen und plane mit ihm die Zukunft eures gemeinsamen Kindes.

2.1.3 Vom Mann zum Vater

Beim Mann ist die werdende Vaterschaft nicht sichtbar, gute eigene Vorbereitung trotzdem wichtig. Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird nun erst zu einem Thema. Wie schaffe ich es, eine berufliche Karriere weiterzuverfolgen und mich trotzdem gut um das Kind und meine neue Familie zu kümmern?

Tipp für werdende Väter: Erkundige dich bei deinem Arbeitgeber, ob dieser das Projekt *Vatercrashkurs* unterstützt. Weitere Infos hier unter www.männerfragen.li > Projekte. Und setze dich mit deiner Partnerin zusammen und plane mit ihr eure Zukunft zu Dritt / Viert / ...

2.1.4 Anerkennung

Wenn aus einer nichtehelichen Verbindung ein Kind entsteht, ist die Vaterschaft gesetzlich noch ungeklärt. Vater ist, wer seine Vaterschaft beim Amt anerkannt hat. Wenn der Vater noch minderjährig ist, braucht er für das Anerkenntnis die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Feststellung der Vaterschaft ist deshalb wichtig, da sie Voraussetzung für den Unterhalt und das gesetzliche Erbrecht der Kinder ist.

2.1.5 Verfahren (Vaterschaftsprozess)

Bekannt sich der vermutete Vater nicht zur Vaterschaft, kann die Mutter (als gesetzliche Vertreterin des Kindes) die Feststellung der Vaterschaft beantragen. Umgekehrt kann auch der Mann den Antrag bei Gericht stellen. Als Vater wird festgestellt, wer der Kindesmutter innerhalb eines Zeitraums von 180 bis 300 Tagen vor der Geburt „beigewohnt“ hat. Es sei denn, er kann nachweisen, dass das Kind nicht von ihm abstammt (§§ 138 h ff ABGB). Der Antrag im Ausserstreitverfahren ist am zuständigen Gerichtsstand des Kindes zu stellen, in Liechtenstein also beim Fürstlichen Landgericht in Vaduz. Für die Feststellung des Sachverhalts hat das Gericht von Amtswegen alle massgeblichen Umstände zu ermitteln. Als Beweismittel werden DNA-Gutachten oder Blutuntersuchungen herangezogen. Weigert sich der Betroffene, kann die Blutabnahme erzwungen werden. Ist der Aufenthalt des Vaters unbekannt, kann für ihn ein sogenannter Kurator bestellt werden. Dieser vertritt den Vater während des Prozesses. Die Kosten für das Gutachten sowie einen allfälligen Kurator hat derjenige zu tragen, der aus einem Vaterschaftsprozess als Verlierer herausgeht.

2.2 Kindeswohl

Das Kindeswohl stellt den Leitgedanken des Kindschaftsrechtes dar. Das Gesetz sieht vor, dass Eltern das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern haben, ihnen somit Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung gewähren sollen. Dabei wird in einem Kriterienkatalog umschrieben, was unter dem Wohl des Kindes zu verstehen ist: Nämlich die Versorgung mit Nahrung und Wohnung, Schutz der körperlichen und seelischen Integrität, Wertschätzung des Kindes, Förderung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen, Vermeidung von Loyalitätskonflikten etc. (§ 137 b ABGB). Das Kindeswohl zu wahren obliegt aber nicht nur den Eltern, sondern auch jeder mit einem Elternteil und dessen (minderjährigem) Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden (erwachsenen) Person, die in einem familiären Verhältnis zu diesem Elternteil steht. Das bedeutet also, dass auch ein Lebenspartner dieses Elternteils oder bereits volljährige Geschwister zur Wahrung des Kindeswohls verpflichtet sind (§ 137 a ABGB).

2.3 Obsorge

2.3.1 Definition / Rechtsgrundlagen

Umgangssprachlich ist die Obsorge auch unter dem Begriff Sorgerecht bekannt. Sie bezeichnet die Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern. Zur Obsorge zählen die Pflege und Erziehung, die Vermögensverwaltung sowie die gesetzliche Vertretung des Kindes. Die Obsorge befasst sich mit dem körperlichen und seelischen Wohlbefinden des Kindes und schliesst auch die Befugnis mit ein, Entscheidungen für das Kind treffen zu können.

Bei unverheirateten Eltern steht die Obsorge der Kindesmutter allein zu (§144 ff ABGB). Die gemeinsame Obsorge muss von den Eltern entweder vereinbart oder vom nicht obsorgeberechtigten Kindsvater bei Gericht beantragt werden (§ 174 ABGB).

2.3.2 Kontaktrecht

Die Beziehung zu beiden Elternteilen ist ein fundamentales Recht des Kindes. Nichteheliche Kinder sind im übrigen mit ehelichen Kindern in jeder Hinsicht gleichgestellt. Regelmässige, den Bedürfnissen und dem Alter des Kindes entsprechende, persönliche Kontakte (früher/veraltet: Besuche) sind ein Recht und zugleich eine Pflicht des nicht obsorgeberechtigten Elternteils. Die Kontakte sollen ein Naheverhältnis zwischen Kind und leiblichem Vater wahren oder herstellen. Das Kontaktrecht steht dem Vater in jedem Fall zu und zwar unabhängig davon, ob er seinen Unterhaltsverpflichtungen nachkommt oder nicht. Wenn die Kontakte durch den obsorgeberechtigten Elternteil, also die Kindesmutter erschwert oder gar verhindert werden, kann das Gericht über Antrag angemessene Verfügungen treffen. Nur durch einen regelmässigen Kontakt kann eine gesunde Eltern-Kind-Beziehung aufgebaut werden; das sollten Eltern bei allen allfälligen Konflikten untereinander immer bedenken.

2.3.3 Informations- und Äusserungsrecht

Dem nicht obsorgeberechtigten Elternteil ist zu ermöglichen, über das Leben seines Kindes Bescheid zu wissen. Er muss über wichtige Angelegenheiten und Änderungen im Leben des Kindes (wie Schul- und Wohnsitzwechsel, erhebliche Krankheiten, Erfolge etc.) rechtzeitig informiert werden und sich dazu äussern können. Achtung: Beispielsweise die Schule informiert nach Einforderung durch den Kindsvater. Die Informationsrechte erweitern sich, wenn Kontakte nicht möglich sind.

2.3.4 Vertretungsrecht

Dem nicht obsorgeberechtigten Elternteil steht ein (eingeschränktes) Vertretungsrecht für sein Kind zu: Er kann Vertretungshandlungen im Alltag vornehmen, soweit die Umstände es erfordern. Etwa wenn der obsorgeberechtigte Elternteil nicht anwesend ist und das Kind sich regelmässig beim nicht obsorgeberechtigten Elternteil aufhält (zB Arztbesuch).



2.3.5 Todesfall

Stirbt der obsorgeberechtigte Elternteil, kommt bei einer bisher bestehenden gemeinsamen Obsorge das Sorgerecht dem anderen Elternteil zu. Hatte der verstorbene Elternteil die alleinige Obsorge, entscheidet das Gericht unter Beachtung des Kindeswohls, ob der andere Elternteil oder die Grosseltern des Kindes die Obsorge erhalten.

2.4 Work'n life Balance

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist in aller Munde. Die Frage stellt sich Frauen und Männern dann, wenn sie Eltern werden und auch später wieder, wenn sie es schon sind. „Welches Familienmodell bzw. welche Rollenteilung wollen/können wir leben?“:

- *Traditionell*, in welcher ein Elternteil (bisher meist der Vater) der Erwerbsarbeit nachgeht und der andere (bisher meist die Mutter) sich zu Hause um das Familiäre kümmert?
- *Partnerschaftlich*, von Margret Bürgisser auch das „Egalitäre“ genannte. Dieses Modell gewährleistet, dass die Hausarbeit auf beide Partner aufgeteilt wird.

«Es geht um die Qualität des Zusammenlebens und nicht um Geld und Karriere.» – So lautet der Titel eines interessanten Interviews mit Magret Bürgisser in der Zeitschrift „Fritz + Fränzi“ im September 2017. Nachstehend zitieren wir einige Passagen daraus.

- «Die partnerschaftliche Rollenteilung bietet Eltern die Möglichkeit, sowohl ihrem Beruf nachgehen zu können als auch an der Entwicklung der Kinder teilzuhaben. Und es gewährleistet, dass die Hausarbeit – das ungeliebte Stiefkind – auf beide Partner aufgeteilt wird. Wenn die Verantwortung für die Erwerbsarbeit auf zwei Schultern ruht, verteilt sich ausserdem das Risiko der Existenzsicherung.»
- «Meines Erachtens liegt das Problem auch darin, dass die meisten Paare die Rollen trotz Berufstätigkeit der Frau oftmals nicht wirklich teilen. Der Vater arbeitet weiterhin 100 Prozent und die Mutter trägt neben ihrem 50-Prozent-Erwerbsspensum zu Hause weiter die Hauptverantwortung.»
- «Paare, die sich gemeinsam entwickeln, haben stabilere Beziehungen als andere Paare.»
- «Eine partnerschaftliche Rollenteilung würde auch bedeuten, dass manche Frauen mit ihren Pensen hochgehen oder zumindest häusliche Verantwortung an die Väter abgeben müssten. Und dazu sind nicht alle Mütter bereit – weil sie die Zeit mit den Kindern verbringen wollen oder weil sie es auch ganz schön finden zu Hause ... dann sollten sie das so machen.»
- «Um Vätern den Weg in die Familienarbeit zu ebnen, bieten sich verschiedene Massnahmen an. Eine davon ist die Förderung von Teilzeitarbeit – auch für Männer in anspruchsvollen Positionen. Eine Chance wäre auch ein Vaterschafts- oder Elternurlaub beziehungsweise ein «Elterngeld» – analog dem deutschen Vorbild. Die Diskussion über die Zukunft der Familie sollte auch weniger von wirtschaftlichen Interessen und Kosten-Nutzen-Überlegungen geleitet sein. Stattdessen sollte sie auf die Frage fokussieren: Welche Rahmenbedingungen brauchen Eltern und Kinder in der heutigen Zeit, um ein erfülltes Leben in Sicherheit und Geborgenheit zu führen?»

Wir empfehlen das Studium des vollständigen Artikels in der Druck-Ausgabe von Fritz + Fränzi oder unter diesem [Link](#) (ausgeschrieben unter Quellen).

Egal, für welches Modell sich ein Paar entscheidet: Die Rollen und deren Teilung müssen immer wieder hinterfragt, bestätigt oder neu festgelegt werden. Das ist anstrengend, hält die Beziehung aber lebendig. Zudem unterstützt dieser Prozess das Paar darin, sich näher zu bleiben und beugt einer möglichen späteren Entfremdung vor. Wenn ihr diese Diskussion führt, verknüpft sie immer wieder mit dem Fokus des Kindeswohles und sucht Lösungen. Was ihr euren Kindern vorlebt, das können sie kennenlernen, verinnerlichen und später auch selbst leben und weiter entwickeln.